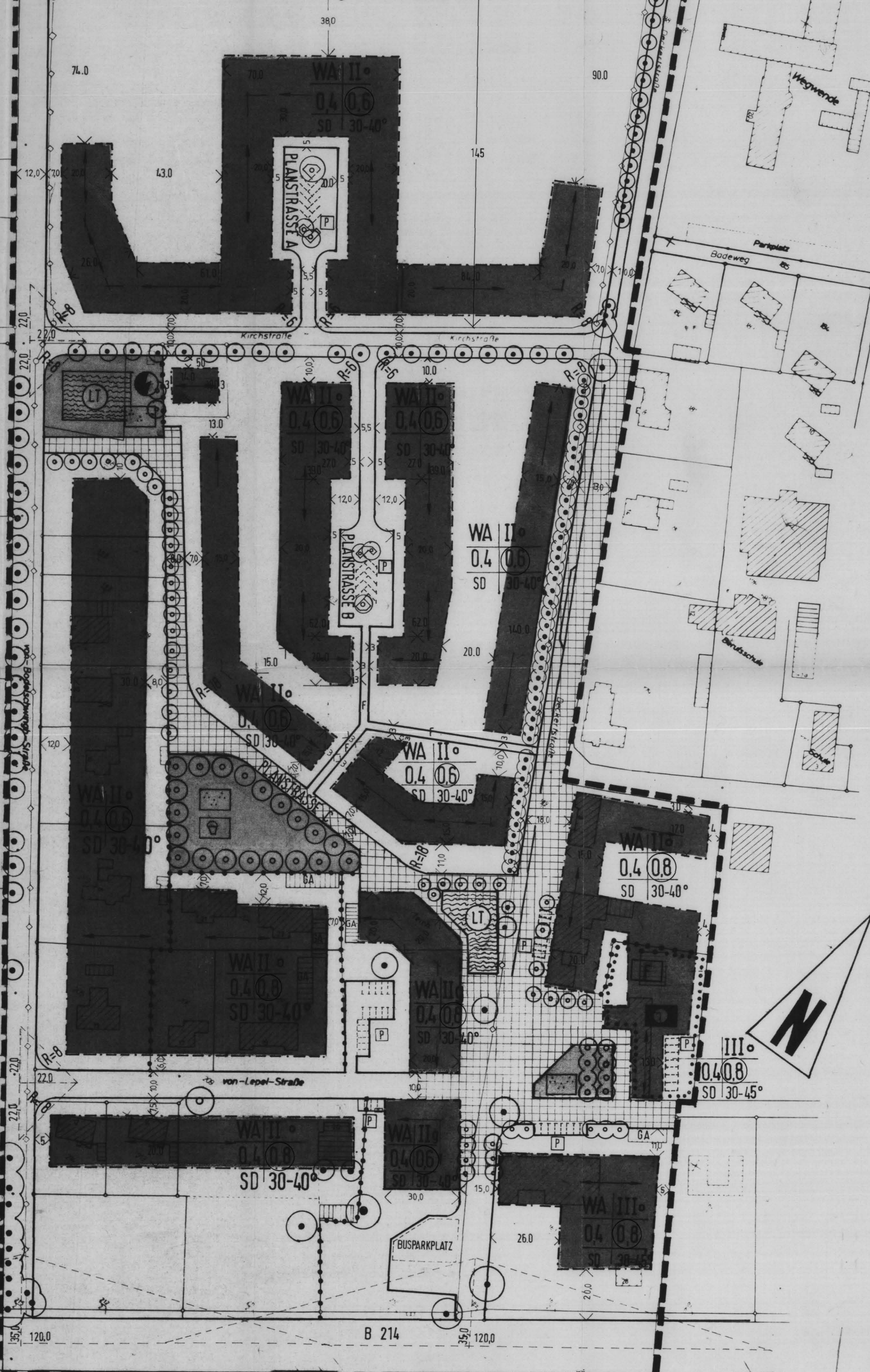


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG gem. § 9 (1) Bau GB



VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.12.83 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.10.1991 als Satzungs (10 BauGB) in der Begründung beschlossen.

Kirchdorf, den 14.10.1991

i.A. *[Signature]*

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 06.12.84 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.10.1991 als Satzungs (10 BauGB) in der Begründung beschlossen.

Kirchdorf, den 14.10.1991

i.A. *[Signature]*

Die Freistadt
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 24.06.92 im Amtsblatt des Reg. Bez. Hannover bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist gemäß § 24.06.1992 rechtsverbindlich geworden.

Kirchdorf, den 14.10.1991

i.A. *[Signature]*

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.06.92 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.10.1991 als Satzungs (10 BauGB) in der Begründung beschlossen.

Kirchdorf, den 05.06.92

i.A. *[Signature]*

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.10.1991 als Satzungs (10 BauGB) in der Begründung beschlossen.

Kirchdorf, den 14.10.1991

i.A. *[Signature]*

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ... öffentlich gemacht. Teil gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

den ...

Höhere Verwaltungsbehörde

(Unterschrift)

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am ... angezeigt worden.

den ...

Höhere Verwaltungsbehörde

(Unterschrift)

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ... öffentlich gemacht. Teil nicht geltend gemacht.

Kirchdorf, den 05.06.92

i.A. *[Signature]*

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ... (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ... begetreten. Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen Maßgaben von ... bis ... öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... öffentlich bekannt gemacht.

den ...

Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 24.06.92 im Amtsblatt des Reg. Bez. Hannover bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist gemäß § 24.06.1992 rechtsverbindlich geworden.

Kirchdorf, den 20.08.1992

i.A. *[Signature]*

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht / geltend gemacht worden.

den ...

Höhere Verwaltungsbehörde

(* Nichtzutreffendes streichen)

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht / geltend gemacht worden.

den ...

Höhere Verwaltungsbehörde

(* Nichtzutreffendes streichen *)

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.10.1983)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

2836 Sulingen, den 05.12.1991

[Signature]
Vorm. Oberst

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde überarbeitet von Planungsbüro Prof. Dr. J. GRUBE / Dipl.-Ing. R. HERICH, Rhenstr. 1, 3070 Nienburg/Weser.

1. ÜBERARBEITUNG 12.07.1988

2. ÜBERARBEITUNG 13.03.1990

3. ÜBERARBEITUNG 13.11.1990

4. ÜBERARBEITUNG 17.06.1991

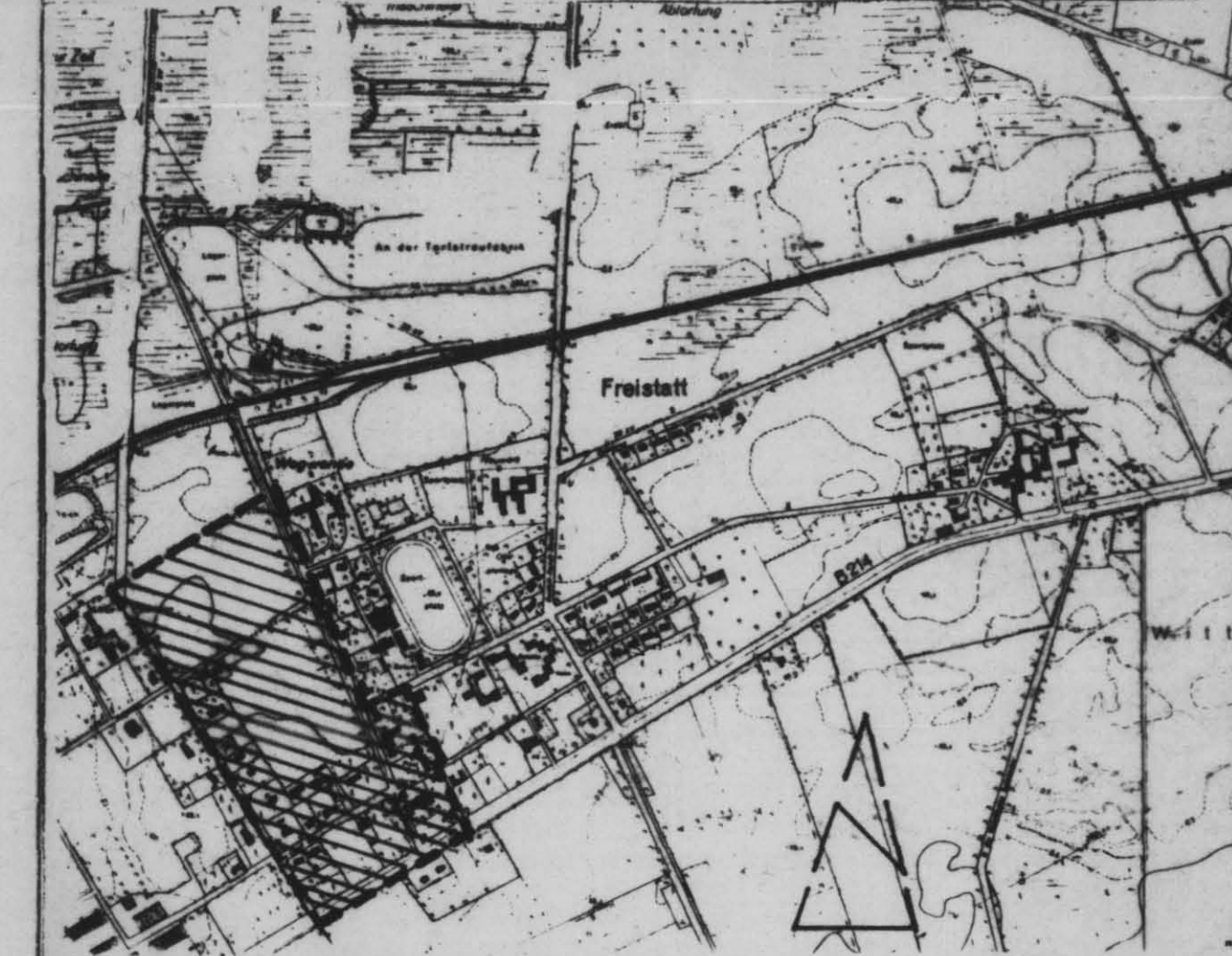
5. ÜBERARBEITUNG GEM. VERFÜGUNG VOM 24.04.92

FESTSETZUNG gem. § 56 u. 97 (1) NBauO BAUGESTALTUNG

1. SOCKELHÖHE: Maximal 1,00 m über Terrain
2. DACHÜBERSTAND: Traufe maximal 0,60 m, Ortsgang maximal 0,25 m
3. DACHNEIGUNG: Auf Gebäuden mit und ohne Garagen nach Maßgabe des Planes 30-45°
4. DREHSEL: Maximal 0,60 m, gemessen von Oberkante Fußboden, Dachgeschoß bis Schnittpunkt Dachhaut mit Außenwandflucht.
5. DACHAUFBAUTEN: Nur mit 1,50 m Abstand von der Giebelkante des Daches. Gesamtbreite aller Aufbauten je Gebäude nicht mehr als ein Drittel der Länge der Gebäudeseite, auf der der Dachaufbau errichtet ist.
6. DACHEINDECKUNG: Tonziegel oder Betondecksteine rot bis rotbraun.
7. DACHFORM: Grundsätzlich geneigte Dächer als Satteldächer (SD). Pultdächer nur in Verbindung mit Satteldächern.
8. FIRSTRICHTUNG: — gemäß Eintragung im Plan.
9. AUSSENMAUR: Rotes bis rotbraunes Verblendmauerwerk, sowie Putz oder Holz.
10. EINFRIEDRUNGEN: Sind grundsätzlich nur mit Holzelementen oder Maschendrahtzaun mit Heckenanpflanzungen an Grundstücksgrenzen zulässig. In Bereichen zwischen Baufächern und an Verkehrsflächen ist die Höhe auf maximal 0,70 m beschränkt.
11. GEBÄUDEHÖHE: Firsthöhenbegrenzung maximal 12,0 Meter ab Oberkante Erdgeschoßfußboden

FESTSETZUNG gem § 9 BauGB

- | Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse | WA |
|-----------|------------------------|----|
| GRZ | GFZ | |
| Dachform | Dachneigung ° | |
- ALLGEMEINES WOHNGEbiet GEM. § 4 Bau NVO vom 15.09.77 ohne Abs. 3 Nr. 5 und Nr. 6 in Verbindung mit § 1(6) Bau NVO
- SD = Satteldach
- II = Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o = offene Bauweise
- g = geschlossene Bauweise
- 04 = GRZ
- 06/08 = GFZ
- (Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 (1) BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Fläche nicht zulässig)
- Baugrenze
 - bebaubare Flächen
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - öffentliche Verwaltung
 - Feuerwehr
 - öffentliche Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - vorhandene Kleinbahn / Gleisanlage
 - öffentlicher Fußweg (3,00 m)
 - gestaltete Fußgängerbereiche und Verkehrsberuhigte Flächen (öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11)
 - öffentliche Parkfläche (Stellplätze sind zu befestigen)
 - Sichtdreieck (über 70cm und unter 2,50 m Sicht freigehalten)
 - Elektrische Versorgungsanlage
 - unterirdische Hauptwasserleitung
 - öffentliche Grünfläche
 - Parkanlage
 - Löschteich
 - Spielplatz
 - anzupflanzende Bäume
 - zu erhaltende Bäume
 - GA Garagen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gem. § 16 Abs. 5 BauNVO)



LAGEPLAN M. 1:10000

GEMEINDE ORIGINAL FREISTATT
Reg. Bez. Hannover Landkreis Diepholz
BEBAUUNGSPLAN NR. 1.
BÄCKERWEIDE
MASSTAB 1:1000
FLUR 7. ÜBERARBEITETE FASSUNG

Vervielfältigungsvermerke:
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt SÜLINGEN
am 31.10.1983 Az. V1 157/83

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. J. GRUBE
DIPLOM-ING. R. HERICH
ARCHITECTEN
BREITENBURG 1
3070 NIEBURG/WESER TEL. 05724940